

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.  
Röpkestraße 12  
30173 Hannover  
Tel.: 0511-98 24 60 30  
Fax: 0511-98 24 60 31  
Email: [nds@nds-fluerat.org](mailto:nds@nds-fluerat.org)  
[www.nds-fluerat.org](http://www.nds-fluerat.org)

Fachbereich Projektentwicklung  
Ansprechpartner: **Stephan Kreftsiek**  
Telefon-Durchwahl 0541 334978-169  
[skreftsiek@caritas-os.de](mailto:skreftsiek@caritas-os.de)

Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück  
Carl-Sonnenschein-Haus  
Telefon-Zentrale 0541 34978-0  
[DiCV-OS@caritas-os.de](mailto:DiCV-OS@caritas-os.de)  
[www.caritas-os.de](http://www.caritas-os.de)

## Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung mit Hilfe einer Ausbildung

### 1. Einleitung

Diese Handreichung der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates Niedersachsen und des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück behandelt die Fragestellung, welche aufenthaltsrechtliche Perspektive eine Ausbildung Migrant\_innen mit einer Duldung **nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG** hinsichtlich einer Aufenthaltsverfestigung bietet und richtet sich an hauptamtliche Flüchtlingsberater\_innen. Sie ersetzt keine juristische Einzelfallberatung.

In der Handreichung wird auf den neu gefassten § 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG und die niedersächsische Erlasslage eingegangen. Die Ausländerbehörden sind an die Erlasse und Weisungen des Nds. Innenministeriums gebunden.<sup>1</sup>

Mit der Verabschiedung des Integrationsgesetzes wurde eine neue Form der Duldung geschaffen (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG), auf deren Erteilung während einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung ein Rechtsanspruch besteht, die im Folgenden Anspruchsduldung oder Ausbildungsduldung genannt wird. Der niedersächsische Erlass vom 16.2.2017 regelt, dass ein Flüchtling z.B. während einer Einstiegsqualifizierung eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG bekommen soll wenn eine verbindliche Zusage für eine daran anschließende qualifizierte Berufsausbildung vorliegt, die im Folgenden als Ermessensduldung bezeichnet wird.<sup>2</sup>

Relevant ist die Frage nach der Ausbildungsduldung insbesondere für Migrant\_innen, die nach der endgültigen Ablehnung des Asylantrags vollziehbar ausreisepflichtig sind und

<sup>1</sup> Demgegenüber ist das Positionspapier des Bundesinnenministeriums zur Ausbildungsduldung (vom 1.11.2016, Az. M3 – 20010/5#18, siehe [https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse\\_ab\\_2012/BMI-Erlass-3\\_2-Regelung\\_20161101.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI-Erlass-3_2-Regelung_20161101.pdf).) für die Mitarbeiter\_innen von kommunalen Ausländerbehörden ist nicht verbindlich.

<sup>2</sup> Erlass vom 16.02.2017, Aufenthaltsrecht; Anspruchsduldung zum Zweck der Berufsausbildung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. Aufenthaltsgesetz, Az.: 14.11 - 12230/ 1-8 (§ 60a), siehe <http://azf3.de/wp-content/uploads/2017/02/Erlass-Ausbildungsduldung-16-02-2017.pdf>.

eine Duldung haben, weil eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Aber auch für Asylsuchende kann die Ausbildungsaufnahme für den Fall, dass ihr Asylverfahren später nicht zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führt, eine Aufenthaltsperspektive sein. Solange das Asylverfahren aber beim BAMF oder bei einem Verwaltungsgericht anhängig ist und der Asylsuchende deswegen eine Aufenthaltsgestattung oder einen Ankunftsnachweis hat, ist die Beantragung einer Ausbildungsduldung nicht erforderlich.<sup>3</sup>

Zu Beginn wird der rechtliche Zugang von Geduldeten und Asylsuchenden mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Ankunftsnachweis zu einer betrieblichen und einer schulischen Ausbildung beschrieben. Im Anschluss werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erteilung einer Ermessens- und einer Anspruchsduldung, einer Aufenthaltserlaubnis und schließlich einer Niederlassungserlaubnis dargestellt. Daran anschließend folgt eine Bewertung der Rechtslage, die mit Forderungen verknüpft wird.

## 2. Der rechtliche Zugang zu einer betrieblichen und schulischen Ausbildung

Migrant\_innen mit einer Duldung und Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Ankunftsnachweis benötigen für eine betriebliche Berufsausbildung eine **Arbeitserlaubnis**.<sup>4</sup> Zuständig für die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist die Ausländerbehörde. Eine Arbeitsmarktprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit findet bei einer betrieblichen Ausbildung allerdings nicht statt (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV).

Flüchtlingen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Ankunftsnachweis kann eine Arbeitserlaubnis erst erteilt werden, wenn sie seit drei Monaten in Deutschland leben und die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen haben (§ 61 AsylG). Für Geduldete gibt es hinsichtlich einer betrieblichen Ausbildung keine Wartezeit. Es kann aber ein **Arbeitsverbot** (§ 60a Abs. 6 AufenthG) bestehen, was dazu führt, dass die Ausländerbehörde keine Arbeitserlaubnis für eine betriebliche Ausbildung oder für ein Praktikum erteilt. Ein Arbeitsverbot<sup>5</sup> wird erteilt, wenn Geduldete zu vertreten haben, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,<sup>6</sup> sie eingereist sind, um Sozialleistungen zu erhalten oder sie Staatsangehörige(r) eines sog. sicheren Herkunftsstaates sind und ein nach dem 31.8.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. Das bedeutet, dass - auch nach Auffassung des Nds. Innenministeriums<sup>7</sup> - kein Arbeitsverbot besteht, wenn der Asylantrag vor einer ablehnenden Entscheidung des Bundesamts zurückgenommen wurde. Vor einer Rücknahme des Asylantrags sollten sich Asylsuchende allerdings unbedingt durch eine(n) Rechtsanwalt\_in oder eine Flüchtlingsberatungsstelle individuell beraten lassen. Nach nds. Erlasslage<sup>8</sup> gilt als Zeitpunkt der Asylantragstellung der Zeitpunkt der Registrierung durch die Nds. Landesaufnahmebehörde, d.h. das Datum der erstmaligen Erteilung des Ankunftsnachweises/der BümA.

<sup>3</sup> Nur bei Asylsuchenden aus den sog. sicheren Herkunftsländern sollte im Einzelfall geprüft werden, ob eine Rücknahme des Asylantrags sinnvoll ist, zu den Einzelheiten vgl. Nr. 2.

<sup>4</sup> Ist nach einem vierjährigen Voraufenthalt in der Duldung oder Aufenthaltsgestattung die Nebenbestimmung „Beschäftigung gestattet“ o.ä. eingetragen (§ 32 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 4 BeschV), liegt eine Arbeitserlaubnis bereits vor.

<sup>5</sup> Zu den Einzelheiten zum Arbeitsverbot, vgl. Nds. Flüchtlingsrat, Leitfaden für Flüchtlinge Kapitel 17.3: <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/14-fluechtlinge-mit-duldung/123-arbeit-und-ausbildung/>.

<sup>6</sup> Das ist der Fall, wenn falsche Angaben zur Identität oder Staatsangehörigkeit gemacht werden oder bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten nicht mitgewirkt wird.

<sup>7</sup> Erlass vom 16.02.2017, Aufenthaltsrecht; Anspruchsduldung zum Zweck der Berufsausbildung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. Aufenthaltsgesetz, Az.: 14.11 - 12230/ 1-8 (§ 60a), Nr. 7, siehe <http://azf3.de/wp-content/uploads/2017/02/Erlass-Ausbildungsduldung-16-02-2017.pdf>

<sup>8</sup> Erlass des Nds. Innenministeriums vom 21.07.2016, Az. 14.11 - 12230/ 1-8 (§ 60a), S. 2 und Anlage 1, siehe <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsischen-ministeriums/attachment/20160721-rderl-21-07-2016-anspruchsduldung-bei-berufsausbildung-intg/>.

Unabhängig vom Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG stellt die Entscheidung über die Erteilung einer Arbeitserlaubnis eine **Ermessensentscheidung** dar.<sup>9</sup> Der Gesetzgeber hat mit der gesetzlichen Regelung der Ausbildungsduldung einen Rechtsanspruch auf die Duldungserteilung eingeführt, mit der Absicht, den Betrieben und den Auszubildenden Rechtssicherheit zu verschaffen.<sup>10</sup> Der niedersächsische Erlass vom 16.2.2017 berücksichtigt diese Absicht, indem er festlegt, dass in der Regel von einer **Ermessensreduzierung** auszugehen ist, wenn die materiellen Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung vorliegen, dass also die Arbeitserlaubnis in der Regel erteilt werden muss.<sup>11</sup>

Eine rein schulische Ausbildung ist keine Erwerbstätigkeit im rechtlichen Sinne; daher ist hierfür keine Arbeitserlaubnis erforderlich. Somit kann auch im Falle des Vorliegens eines Arbeitsverbots eine rein schulische Ausbildung angetreten werden. Häufig sind aber bestimmte **Praktika** vorgeschrieben, für die eine Arbeitserlaubnis vorliegen muss. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu der Erteilung einer Arbeitserlaubnis für ein Pflichtpraktikum im Rahmen der schulischen Ausbildung ist nicht erforderlich.<sup>12</sup>

### 3. Aufenthaltsverfestigung im Rahmen einer Ausbildung

Nach der Ablehnung eines Asylantrags erhält man zunächst eine Duldung, wenn und solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Am 30.6.2016 befanden sich 168.212 Geduldete im Bundesgebiet, Tendenz steigend.<sup>13</sup>

Das am 6.8.2016 in Kraft getretene Integrationsgesetz etablierte eine neue Anspruchsduldung für eine Ausbildung und erleichterte auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für sog. „qualifizierte Geduldete“ zum Zwecke der Beschäftigung nach § 18a AufenthG, worauf in Abschnitt 3.2 eingegangen wird. Die Ermessensduldung besteht unverändert fort.

#### 3.1 Die Ermessensduldung im Vorfeld einer Ausbildung

In der Beratungspraxis hatte sich die Frage ergeben, ob die neue Anspruchsduldung auch für eine Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) erteilt werden kann. Das ist jedoch nicht möglich, da eine Einstiegsqualifizierung keine qualifizierte, d.h. mindestens zweijährige Berufsausbildung darstellt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV).<sup>14</sup>

Laut Erlass des niedersächsischen Innenministeriums<sup>15</sup> soll aber eine sog. Ermessensduldung für eine Einstiegsqualifizierung erteilt werden (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG), wenn eine „**verbindliche Zusage**“ für eine daran anschließende Berufsausbildung vorliegt. Entsprechendes gilt, wenn eine verbindliche Zusage für eine Berufsausbildung vorliegt, diese jedoch erst später zu den üblichen Einstellungsterminen

<sup>9</sup> §§ 4 Abs. 2 S. 3; 42 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG; § 61 Abs. 2 AsylG.

<sup>10</sup> Vgl. Gesetzesbegründung Bundesrat Drs, 266/16 vom 26.05.16, S. 56.

<sup>11</sup> Erlass vom 16.02.2017, Aufenthaltsrecht; Anspruchsduldung zum Zweck der Berufsausbildung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. Aufenthaltsgesetz, Az.: 14.11 - 12230/ 1-8 (§ 60a), Nr. 2, siehe <http://azf3.de/wp-content/uploads/2017/02/Erlass-Ausbildungsduldung-16-02-2017.pdf>.

<sup>12</sup> §§ 32 Abs. 4, Abs. 2 Nr. 1 BeschV; § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MiLoG; vgl. auch Arbeitshilfe "Rahmenbedingungen von Praktika und ähnlichen betrieblichen Tätigkeiten für Asylsuchende und geduldete Ausländer/innen", DiCV OS, <http://www.caritas-os.de/zbs-auf/zbs-auf>.

<sup>13</sup> Antwort BT- Drs 18/9556 vom 06.09.2016, S. 28.

<sup>14</sup> Erlass vom 16.02.2017, Aufenthaltsrecht; Anspruchsduldung zum Zweck der Berufsausbildung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. Aufenthaltsgesetz, Az.: 14.11 - 12230/ 1-8 (§ 60a), siehe <http://azf3.de/wp-content/uploads/2017/02/Erlass-Ausbildungsduldung-16-02-2017.pdf>.

<sup>15</sup> Ebd.

beginnen wird. Dabei ist es nach dem Wortlaut des Erlasses nicht zwingend, dass vor Ausbildungsbeginn die Teilnahme an einer Maßnahme stattfindet.<sup>16</sup>

Der niedersächsische Erlass regelt weiterhin, dass sich aus einer Anspruchsuldung keine Möglichkeit des Familiennachzugs von Familienangehörigen aus dem Ausland ergibt. Allerdings wird geregelt, dass die Erteilung von Ermessensduldungen an Angehörige der Kernfamilie, d.h. Ehepartner und minderjährige Kinder bzw. Eltern minderjähriger Kinder, geprüft werden muss, die sich in Deutschland aufhalten. Damit wird der verfassungsrechtlich gebotene Schutz von Ehe und Familie von bereits in Deutschland aufhaltigen berücksichtigt.

## 3.2 Die Anspruchsuldung für eine Ausbildung und zur Arbeitsplatzsuche

### 3.2.1 Die Ausbildungsuldung

Nach § 60 a Absatz 2 Satz 4 AufenthG ist (Anspruch) eine Duldung zu erteilen, wenn der/die Migrant\_in eine **qualifizierte Berufsausbildung**, d.h. mindestens zweijährige Ausbildung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV) in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufnimmt oder aufgenommen hat, **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht** bevorstehen und kein **Arbeitsverbot** nach § 60a Abs. 6 AufenthG (vgl. Nr. 2.) besteht.

Auch **schulische Ausbildungen** stellen eine qualifizierte Berufsausbildung dar, wenn die oben genannten Kriterien erfüllt sind. Die Schule entspricht in analoger Anwendung dem Ausbildungsbetrieb.<sup>17</sup>

Die Duldung wird bis zum Ende des Ausbildungsvertrags befristet. Sie erlischt bei einer Verurteilung wegen einer im Inland begangenen vorsätzlichen **Straftat**. Dabei werden Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländer\_innen begangen werden können, nicht berücksichtigt (§ 60a Abs. 2 Satz 6 AufenthG).<sup>18</sup>

In Fällen, in denen eine Ausbildungsuldung beantragt wurde, haben verschiedene Gerichte<sup>19</sup> in **Eilrechtsschutzverfahren** die Durchführung einer Abschiebung untersagt, auch wenn für die Ausbildung noch keine Arbeitserlaubnis erteilt wurde.

Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot und die Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet stehen der Erteilung der Ausbildungsuldung nicht im Weg, weil sie keinen Aufenthaltstitel darstellt.

### **Bevorstehende konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung**

Laut niedersächsischem Erlass<sup>20</sup> liegen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vor, wenn diese in einem engen sachlichen und vor allem zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung selbst stehen. Diese sind jedenfalls dann anzunehmen, wenn **dem Landeskriminalamt ein entsprechendes Abschiebungersuchen übermittelt wurde**.

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.10.2016, Az. 11 S 191/16, VG Arnberg, Beschluss vom 29.09.2016, Az. 3 L 1490/16, [http://www.asyl.net/index.php?id=114&tx\\_ttnews\[tt\\_news\]=56560&cHash=3dc99f4f0e05dae555c866f923b65bef](http://www.asyl.net/index.php?id=114&tx_ttnews[tt_news]=56560&cHash=3dc99f4f0e05dae555c866f923b65bef).

<sup>20</sup> Erlass vom 16.02.2017, Aufenthaltsrecht; Anspruchsuldung zum Zweck der Berufsausbildung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff.

Aufenthaltsgesetz, Az.: 14.11 - 12230/ 1-8 (§ 60a), siehe <http://azf3.de/wp-content/uploads/2017/02/Erlass-Ausbildungsduldung-16-02-2017.pdf>.

Nach Auffassung des niedersächsischen OVG<sup>21</sup> stehen konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung bevor, wenn die Abschiebung durch die Ausländerbehörde oder eine andere für die Aufenthaltsbeendigung zuständige Behörde vorbereitet wird und für diese **absehbar** durchgeführt werden soll. „Der Erteilung einer Duldung entgegenstehende Maßnahmen sind daher solche, die nach typisierender Betrachtung prognostisch bereits in einem **engen sachlichen und vor allem zeitlichen Zusammenhang** mit der Abschiebung selbst stehen.“

Das niedersächsische OVG benennt als **mögliche** weitere konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung die Kontaktaufnahme mit der deutschen Auslandsvertretung im Abschiebezielstaat zur Vorbereitung der Abschiebung, die Beantragung eines Pass(ersatz)papiers zum Zwecke der Abschiebung, die Erstellung eines Rückübernahmeersuchens, die Bestimmung eines Abschiebetermins, die Veranlassung einer erforderlichen ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit oder die Beantragung von Abschiebungshaft. Maßgeblich dabei ist der Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsuldung. Dabei ist aber immer zu prüfen, ob im Einzelfall bereits ein enger zeitlicher Zusammenhang zu der Abschiebung besteht.<sup>22</sup>

### 3.2.2 Die Ausbildungsuldung während eines Dublin- oder sicheren Drittstaatsverfahrens

Der niedersächsische Erlass schließt die Erteilung einer Ausbildungsuldung während eines laufenden Dublin-Verfahrens aus, weil die Betroffenen noch eine Aufenthaltsgestattung haben. Aber auch, nachdem im Rahmen des Dublinverfahrens eine Abschiebungsanordnung erlassen worden ist, ist laut Erlass die Erteilung einer Ausbildungsuldung nicht möglich. Begründet wird dieser Ausschluss damit, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstünden und mit einer fehlenden Entscheidungskompetenz der niedersächsischen Ausländerbehörden, da bis zur Überstellung die Verfahrensherrschaft beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge liege. Entsprechendes gelte in den Fällen, in denen die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat angeordnet worden sei.<sup>23</sup>

Demgegenüber lässt der VGH Baden Württemberg offen, ob bei einem Dublin-Verfahren konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, wenn die Abschiebungsanordnung im Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsuldung nicht vollziehbar ist.<sup>24</sup> Eine Abschiebungsanordnung ist nicht vollziehbar, wenn über einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz (Eilantrag) noch nicht entschieden, dem Eilantrag stattgegeben worden ist oder die Rechtsmittelfrist noch läuft.

Nach einem Beschluss des VG Aachen kann aus dem Anspruch auf die Erteilung einer Ausbildungsuldung ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis entstehen, weshalb das Gericht die aufschiebende Wirkung gegen die Abschiebungsanordnung nach Frankreich angeordnet hat.<sup>25</sup> Dieser Entscheidung liegt die Auffassung zugrunde, dass der Erlass der Abschiebungsanordnung nicht automatisch zur Annahme führen kann, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevorstünden.

<sup>21</sup> OVG Lüneburg, Beschluss vom 9.12.2016, Az. 8 ME 184/16.

<sup>22</sup> Vgl. auch Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Schreiben vom 29.09.2016 zur sog. Ausbildungsuldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 Aufenthaltsgesetz.

<sup>23</sup> Erlass vom 16.02.2017, Aufenthaltsrecht; Anspruchsduldung zum Zweck der Berufsausbildung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff.

Aufenthaltsgesetz, Az.: 14.11 - 12230/ 1-8 (§ 60a), siehe <http://azf3.de/wp-content/uploads/2017/02/Erlass-Ausbildungsduldung-16-02-2017.pdf>.

<sup>24</sup> VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 4.1.2017, 11 S 1991/16, RN 20.

<sup>25</sup> VG Aachen, Beschluss vom 21.12.2016, 2 L 1000/16.A

Die Frage, ob eine Ausbildungsduldung während eines Dublinverfahrens oder eines sicheren Drittstaatsverfahrens erteilt werden kann, wird also gerichtlich geklärt werden müssen. Im Zweifelsfall sollte eine Klage und gegebenenfalls ein Eilantrag eingereicht werden.

### 3.2.3 Die Duldung bei Ausbildungsabbruch

Wenn Auszubildende die Ausbildung nicht betreiben oder abbrechen, ist der Ausbildungsbetrieb bzw. die Schule<sup>26</sup> verpflichtet, dies der Ausländerbehörde in der Regel innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen; die Duldung erlischt dann (§ 60a Abs. 2 Satz 7 und 9 AufenthG).

Wenn das Ausbildungsverhältnis, z.B. durch ständiges unentschuldigtes Fehlen, nicht betrieben oder wenn sie abgebrochen wird, wird einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt (§ 60a Abs. 2 Satz 9 AufenthG).

### 3.2.3 Die Duldung zur Arbeitsplatzsuche

Wenn nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung keine Übernahme in den Ausbildungsbetrieb erfolgt, wird die Duldung einmalig für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert (§ 60a Abs. 2 Satz 10 AufenthG).

## 3.3 Die weitere Aufenthaltsverfestigung

Im Falle der Übernahme in den Ausbildungsbetrieb oder im Falle der Aufnahme einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung innerhalb von sechs Monaten in einen anderen Betrieb ist (Anspruch) für zwei Jahre eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a (AufenthG) zu erteilen, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird widerrufen, wenn das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des/der Ausländer\_in liegen, aufgelöst wird oder der/die Ausländer\_in wegen einer im Inland begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde. Dabei werden Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländer\_innen begangen werden können, nicht berücksichtigt (§ 18 a Absatz 1b AufenthG).

Wenn ein Einreise- und Aufenthaltsverbot erteilt worden ist, muss die Aufhebung dessen beantragt werden. Nach der Aufhebung kann die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, ohne, dass eine Aus- und Wiedereinreise erfolgen muss. Die Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet steht der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht im Weg (§ 18a Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 3 AufenthG).

Nach Ablauf der zweijährigen Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a kann diese nicht verlängert werden. Stattdessen muss eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 oder § 18 (AufenthG) beantragt werden.<sup>27</sup>

<sup>26</sup> Erlass vom 16.02.2017, Aufenthaltsrecht; Anspruchsduldung zum Zweck der Berufsausbildung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. Aufenthaltsgesetz, Az.: 14.11 - 12230/ 1-8 (§ 60a), Nr. 3, siehe <http://azf3.de/wp-content/uploads/2017/02/Erlass-Ausbildungsduldung-16-02-2017.pdf>.

<sup>27</sup> Der Paritätische Gesamtverband vom 31.1.2017, Arbeitshilfe – Die Ausbildungsduldung nach § 60 a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG: Praxistipps und Hintergründe, siehe [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/0d8043118b3b01c4c12580ba00458629/\\$FILE/Arbeitshilfe%20Ausbildungsduldung\\_Stand%2001.02.2017.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/0d8043118b3b01c4c12580ba00458629/$FILE/Arbeitshilfe%20Ausbildungsduldung_Stand%2001.02.2017.pdf); nach der Gesetzesbegründung (Drucksache 18/8615 vom 31.05.2016, S. 46) ist diese Aufenthaltserlaubnis mit der Perspektive eines Daueraufenthaltsrechts im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes verbunden.

Nach fünfjährigem Aufenthalt mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a oder 18 (AufenthG) ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen (§ 9 AufenthG), wenn die weiteren Voraussetzungen des § 9 AufenthG erfüllt werden. Die Duldungszeiträume können auf die Voraufenthaltszeiten nicht angerechnet werden, die für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erforderlich sind.

Wenn im Einzelfall die weiteren Voraussetzungen erfüllt werden, kann grundsätzlich auch während oder nach einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erlangt werden (insbesondere nach §§ 25a, 25b oder 25 Abs. 5 AufenthG). Die mit der Ausbildung zu erhaltende Ausbildungsduldung eröffnet aber die Möglichkeit einer Aufenthaltssicherung, wenn der Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a, 25b oder 25 Abs. 5 nicht möglich ist, weil die weiteren Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

### 3.4 Ausbildung und Niedersächsische Härtefallkommission

Laut Arbeitshilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.<sup>28</sup> wird eine Härtefalleingabe in der Regel nicht zur Beratung angenommen, wenn bereits ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde, weil dann ein Anspruch auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung besteht. Eine Härtefalleingabe kommt in solchen Fällen nur dann in Betracht, wenn die Anspruchsduldung nicht erteilt werden kann oder wenn die Ausbildung scheitert und eine andere Ausbildung nicht aufgenommen werden kann. Wird während eines Härtefallverfahrens eine Berufsausbildung begonnen, entscheidet die Härtefallkommission im Einzelfall über das weitere Vorgehen.

Bei Vorliegen einer Ermessensduldung können Härtefalleingaben zur Beratung angenommen werden.<sup>29</sup>

### 4. Ausbildungsförderung

Wenn der Aufenthalt durch eine Ausbildung gesichert und durch deren Abschluss dauerhaft verfestigt werden kann, gewinnt die Frage nach dem Zugang zu den Leistungen der Ausbildungsförderung, die eine erfolgreiche Beendigung der Ausbildung sehr erleichtern oder auch erst ermöglichen, eine zentrale Bedeutung: Berufsbildungsbeihilfe (BAB) und Schüler-BAföG stellen, ergänzend zur Ausbildungsvergütung, in vielen Fällen die einzige Möglichkeit zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildung dar. Ausbildungsunterstützende und vorbereitende Maßnahmen wie die Ausbildungsbegleitenden Hilfen, die Assistierte Ausbildung und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können Flüchtlingen, denen noch Deutschkenntnisse oder deutsches Schulwissen fehlen, die erforderliche Unterstützung bieten.<sup>30</sup>

Durch das Integrationsgesetz (§ 132 Abs. 1 und 2 SGB III) wurde der Zugang von Geduldeten und Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung oder einem Ankunftsnachweis zu den folgenden Förderinstrumenten teilweise erleichtert:

<sup>28</sup> Freie Wohlfahrtspflege in Niedersachsen von März 2017, S. 33, Die Härtefallkommission in Niedersachsen – Arbeitshilfe für Härtefalleingaben der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V., siehe <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/04/Arbeitshilfe-zu-Eingaben-an-Nds.-H%C3%A4rtefallkommission-M%C3%A4rz-2017.pdf>.

<sup>29</sup> Informationen zum Härtefallverfahren sind zu finden unter <https://www.nds-fluerat.org/24260/aktuelles/neue-arbeitshilfe-zu-eingaben-an-die-niedersaechsische-haerterfallkommission/>; [http://www.mi.niedersachsen.de/themen/auslaenderrechtliche\\_angelegenheiten/auslaender\\_und\\_asylrecht/haerterfallkommission/haerterfallkommission-beim-niedersaechsischen-ministerium-fuer-inneres-und-sport-63033.html](http://www.mi.niedersachsen.de/themen/auslaenderrechtliche_angelegenheiten/auslaender_und_asylrecht/haerterfallkommission/haerterfallkommission-beim-niedersaechsischen-ministerium-fuer-inneres-und-sport-63033.html)

<sup>30</sup> Auch eine außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 SGB III) kann eine qualifizierte Berufsausbildung sein; Geduldete und Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Ankunftsnachweis haben hierzu allerdings nur bei vorheriger eigener oder elterlicher Erwerbstätigkeit Zugang (§§ 78 Abs. 3; 59 Abs. 3 SGB III).

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III)
- Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 SGB III)
- Ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 75 SGB III)
- Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)

Beim Zugang zu Außerbetrieblicher Berufsausbildung (§ 76 SGB III) erfolgte keine Änderung.

Diese neuen Regelungen gelten für Maßnahmen, die bis 31.12.2018 beginnen und für Berufsausbildungsbeihilfe, wenn diese vor 31.12.2018 beantragt wurde (§ 132 Abs. 4 SGB III).

Der Zugang zu diesen Leistungen stellt sich wie folgt dar:<sup>31</sup>

- a) Geduldete haben Zugang (§§ 132 Abs. 2; 59 Abs. 2 SGB III)
- nach 12 Monaten Voraufenthalt zu Ausbildungsbegleitenden Hilfen und zu Assistierter Ausbildung
  - nach 15 Monaten Voraufenthalt zu Berufsausbildungsbeihilfe
  - nach 6 Jahren Voraufenthalt zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.
- b) Asylsuchende mit **Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnachweis** haben, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, Zugang (§ 132 Abs. 1 SGB III)
- nach 3 Monaten Voraufenthalt zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Ausbildungsbegleitenden Hilfen und zu Assistierter Ausbildung
  - nach 15 Voraufenthalt Monaten zu Berufsausbildungsbeihilfe.<sup>32</sup>

Damit stellt sich die Frage, wann bei Asylsuchenden ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

Die Gesetzesbegründung<sup>33</sup> besagt hier lediglich, dass die Öffnung für Asylsuchende mit einer guten Bleibeperspektive erfolgen soll. Ausgehend vom Wortlaut und der Gesetzesbegründung müsste allerdings die gute **individuelle Bleibeperspektive** entscheidend sein. Diese besteht bei Asylsuchenden zum einen, wenn das konkrete Asylverfahren voraussichtlich erfolgreich sein und zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen wird. Zum anderen kann aus verschiedenen aufenthaltsrechtlichen Gründen im Einzelfall ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten sein. In Betracht kommt eine Aufenthaltsgewährung insbesondere wegen der (späteren) **Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung**, die zur Erteilung einer Duldung und anschließend zu einer Aufenthaltserlaubnis führen kann (§§ 60 a Abs. 2 S. 4; 18 a Abs. 1a AufenthG), aus familiären Gründen wie eine Eheschließung (§§ 27 ff. AufenthG), wegen dauerhaft bestehender Ausreisehindernisse (§ 25 Abs. 5 AufenthG), oder, vor allem bei langen Asylverfahren, wegen einer Bleiberechtsregelung nach §§ 25 a, b AufenthG.

Nach einer „Positionierung“ der Bundesagentur für Arbeit von Dezember 2016 sollen allerdings nur Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak und Somalia diese Leistungen zur Ausbildungsförderung erhalten können, da dies die vom Bundesinnenministerium festgelegten Länder mit guter Bleibeperspektive seien.

Da sich weder aus dem Gesetzeswortlaut und noch aus der Gesetzesbegründung eine Beschränkung auf bestimmte Herkunftsländer ergibt, ist es unseres Erachtens sinnvoll,

<sup>31</sup> Wie bisher haben alle Migrant\_innen unabhängig vom Aufenthaltsstatus Zugang zu diesen Leistungen zur Ausbildungsförderung nach vorangegangener eigener oder elterlicher Erwerbstätigkeit (§ 59 Abs. 3 SGB III).

<sup>32</sup> Wird zuvor eine Ausbildung begonnen, erhalten Asylsuchende weiterhin Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.

<sup>33</sup> BT- Drs 18/8615 vom 31.5.2016, S. 32.



gegen entsprechende Ablehnungsbescheide der Bundesagentur für Arbeit Widerspruch einzulegen und gegen den zu erwartenden ablehnenden Widerspruchsbescheid Klage beim Sozialgericht zu erheben.

Wenn das Sozialamt die Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG wegen der Aufnahme einer Ausbildung ablehnt (§ 22 Abs. 1 SGB XII)<sup>34</sup> und wenn dann wegen der Ablehnung von Berufsausbildungsbeihilfe/Schüler-BAföG der Lebensunterhalt während der Ausbildung nicht mehr finanziert werden, sollte auch ein Eilantrag gestellt werden. In diesen Fällen käme für Asylsuchende, die im Bereich der Diözese Osnabrück, also im westlichen Niedersachsen, leben, ggf. auch eine Förderung durch den sog. **BAföG-Fonds für Asylsuchende** des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e.V. in Betracht. Aus dem Fonds werden u. a. Asylsuchende unterstützt, die eine Berufsausbildung aufnehmen und weder Leistungen nach dem AsylbLG noch Berufsausbildungsbeihilfe/Schüler-BAföG erhalten.<sup>35</sup>

## 5. Bewertung und Forderungen

Durch das Integrationsgesetz hat sich die Rechtsstellung von Auszubildenden mit dem jetzt altersunabhängigen Anspruch auf Erteilung der „Ausbildungsduldung“ zweifellos verbessert. Der niedersächsische Erlass hat insbesondere durch die Vorgaben, dass bei der Entscheidung über eine Arbeitserlaubnis für eine Ausbildung das Ermessen im Regelfall reduziert ist und dass beim Vorliegen einer Ausbildungsplatzzusage eine Ermessensduldung erteilt werden soll, wesentliche Punkte geklärt.

Ein politisch offenbar mehrheitsfähiger Wunsch, jungen Menschen in Ausbildung eine Bleibeperspektive in Deutschland zu ermöglichen, kann allerdings deutlich besser umgesetzt werden, wenn diesen jungen Menschen bereits in der Ausbildung ein Aufenthaltsrecht eingeräumt wird, etwa durch die Einführung einer den §§ 25 a und b AufenthG nachgebildeten Aufenthaltserlaubnis. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist hier rechtssystematisch passender und schafft eine größere Rechtssicherheit.

Um den faktischen Zugang und den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung zu erleichtern oder in manchen Fällen überhaupt zu ermöglichen, ist ein uneingeschränkter Zugang aller Asylsuchenden mit Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung und aller Migrant\_innen mit einer Duldung zu allen Leistungen der Ausbildungsförderung geboten. Zumindest sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass bei Asylsuchenden die individuelle Bleibeperspektive entscheidend und ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt immer dann zu erwarten ist, wenn (künftig) eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen werden wird.

Osnabrück/Hannover 29.05.2017

<sup>34</sup> Nach § 22 Abs. 1 SGB XII, der auf die Leistungen nach § 2 AsylbLG anzuwenden ist, haben Auszubildende, deren Ausbildung durch Bundesausbildungsbeihilfe oder durch BAföG-Leistungen dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung durch das Sozialamt.

<sup>35</sup> <http://www.caritas-os.de/themen/migration-und-integration/hilfsfonds/bafog-fonds/bafog-fonds>.